

Amtliche Bekanntmachung Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

des Aufstellungs- und Billigungsbeschlusses sowie der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans "Wohngebiet Weidachstraße" nach § 3 Abs. 2 BauGB

1. Bekanntmachung des Billigungsbeschlusses

Der Gemeinderat der Wildpoldsried hat am 04.04.2018 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans "Wohngebiet Weidachstraße", bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung mit Umweltbericht gebilligt und beschlossen, diesen im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufzustellen und diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB über den regulären Zeitraum öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt am südwestlichen Ausläufer der Ortslage Wildpoldsried. Er beinhaltet die Grundstücke bzw. Teilflächen (TF) der Grundstücke mit den Fl. Nrn. 1030/2 (TF, Bahnhofstraße), 1030/22 (TF), 1030/23, 1030/24, 264/1, 260/2 und 264, alle Gemarkung Wildpoldsried. Das Plangebiet weist eine Größe von ca. 1,21 ha auf.

Im Einzelnen gilt der Lageplan vom 04.04.2018. Der Lageplan ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:

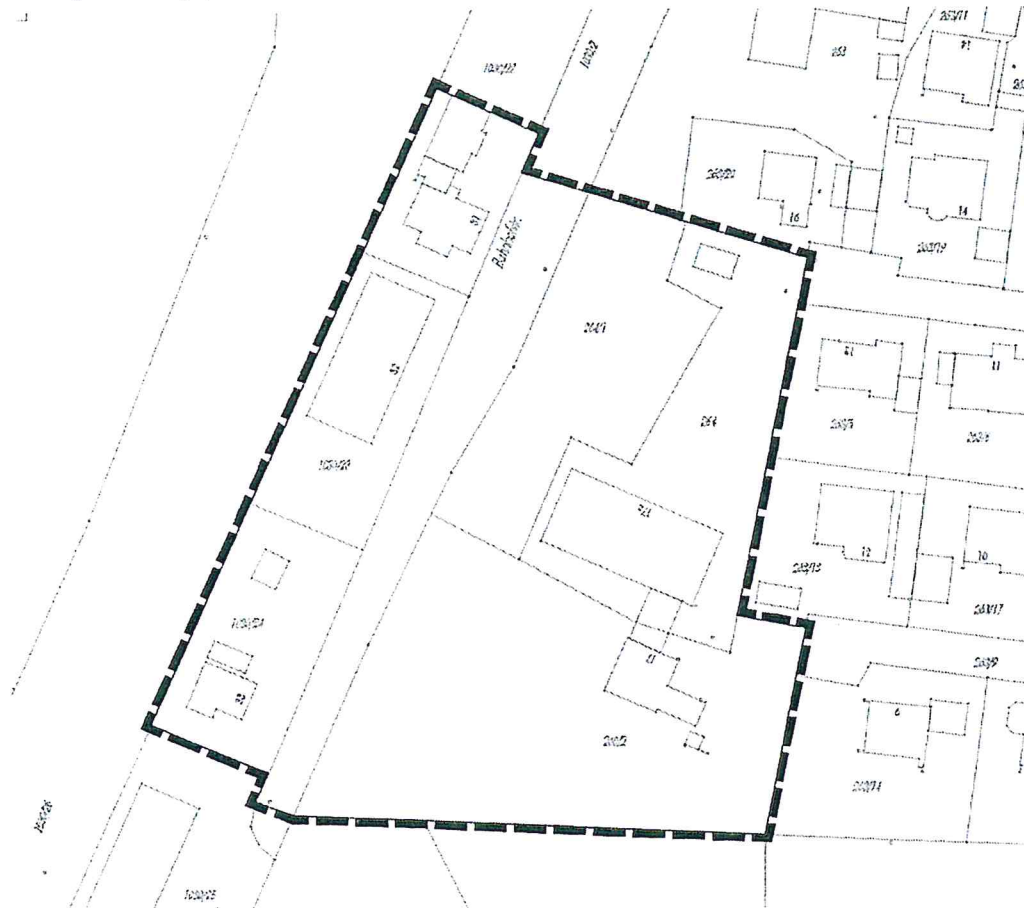


Abbildung 1: Lageplan des Geltungsbereichs des gegenständlichen Bebauungsplans, unmaßstäblich

Amtliche Bekanntmachung
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

2. Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Entwurf des Bebauungsplans wird mit Begründung und Umweltbericht in der Zeit vom:

Donnerstag, den 19.04.2018 bis einschließlich Dienstag, den 23.05.2018

während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Wildpoldsried (Kemptener Straße 2, 87499 Wildpoldsried) öffentlich ausgelegt. Die Unterlagen können im Internet eingesehen werden unter

<http://www.wildpoldsried.de/> > Rathaus und Bürgerservice > Bauleitplanungen

Während der oben genannten Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit zur Planung bei der Gemeinde schriftlich oder zur Niederschrift äußern. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit selbem Termin am Verfahren beteiligt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die vorgenannten Bauleitplanungen unberücksichtigt bleiben können.

Wildpoldsried, den 10. April 2018



Zengerle, Erster Bürgermeister



Bekannt gemacht am: 11.04.2018;

Ende der Bekanntmachung am: __.__.2018